

STEUERN IM GRIFF

**RÜCKSTELLUNGEN**

HANDELSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN IM RAHMEN DES NEUEN RECHNUNGSLEGUNGSRECHTS UND DIE STEUERRECHTLICHEN MÖGLICHKEITEN (5. TEIL)



Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 01.01.13 in Kraft getreten. Besonders interessant ist die Regelung der Rückstellungen. Kann neu eine Rückstellung für «die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens» gebildet werden? Was meint die Steuerverwaltung dazu? Welche Möglichkeiten der Steueroptimierung mit Rückstellungen gibt es?

Der nachfolgende Artikel ist als Beitrag im «Jahrbuch des Finanz- und Rechnungswesen 2014» bei WEKA Business Media AG, Zürich im Jahr 2014 erschienen.

Da dies ein sehr umfangreiches Thema ist, teilen wir es in sechs Folgen auf.

[Link: BDO Newsletter März 2014: Rückstellungen 1. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter April 2014: Rückstellungen 2. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter Juni 2014: Rückstellungen 3. Teil](#)

[Link: BDO Newsletter August 2014: Rückstellungen 4. Teil](#)

**Rückstellungen für Rechtsfälle**

Die Beurteilung von Prozessrisiken ist besonders schwierig. Hilfreich kann die schriftliche Stellungnahme des eigenen fallführenden Anwalts sein. Von ihm ist eine qualifizierte Schätzung des möglichen Schadens für die Unternehmung zu verlangen.

Die Höhe der Rückstellung kann mittels verschiedener Szenarien berechnet werden: Einschätzung des günstigsten, wahrscheinlichsten und des ungünstigsten Falles. Die Szenarien sind mit der Wahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenhöhe zu gewichten. Die Rückstellung muss den so berechneten **Erwartungswert** abdecken.

Die Rückstellung muss jedoch nicht nur den zu erwartenden Schadenersatz, sondern auch die Anwaltskosten, alle weiteren zu erwartenden Kosten (z.B. Gerichtskosten, Spesen, Drittleistungen) und die eigenen Aufwendungen enthalten.

Rückstellung Prozess Beispiel GmbH				
Szenario	Wahrscheinlichkeit	Schadenhöhe TCHF	gewichteter Schaden TCHF	
Optimistisch	20 %	50	10	
Realistisch	70 %	200	140	
Pessimistisch	10 %	500	50	
<b>Erwartungswert Schadenersatz</b>			<b>200</b>	
Anwaltskosten			50	
Gerichtskosten, Drittleistungen, Spesen			20	
Eigene Aufwendungen			10	
<b>Rückstellungsbetrag</b>			<b>280</b>	

## Rückstellungen für Ferien- und Überzeitenguthaben der Mitarbeitenden

Braucht es diese Rückstellung überhaupt?

Manche Bilanzierende sind der Ansicht, dass eine Rückstellung für die Ferien- und Überzeitenguthaben der Mitarbeitenden per Bilanzstichtag nicht erforderlich sei, da es sich um Guthaben handelt, welche im neuen Jahr „kompensiert“ werden.

Bei näherer Betrachtung dieser Argumentation, wird schnell klar, dass diese Begründung nicht schlüssig ist. Aus bilanztechnischer Sicht ist es einerlei, ob die Guthaben der Mitarbeitenden im neuen Jahr ausbezahlt oder kompensiert werden. Der Verzicht auf Ferienbezug und die Leistung von Überzeit im alten Jahr wurde zur Erstellung von Produkten oder Dienstleistungen verwendet, welche sich als Ertrag in der alten Rechnungsperiode manifestierten. In der neuen Rechnungsperiode fliessen jedoch Löhne und Sozialleistungen, ohne dass die entsprechenden Arbeitsleistungen erbracht werden müssen. Die Verbuchung dieser Mitarbeiterguthaben stellt demnach eine sachliche Abgrenzung dar.

Für die Berechnung der erforderlichen Rückstellung empfiehlt es sich, die Ferienguthaben in Stunden umzurechnen und mit den Überstunden- und Überzeitguthaben zu addieren. Diese Stundenguthaben können wie folgt bewertet werden:

- ▶ Multiplikation des Stundentotals mit einem Durchschnittsbruttolohn aller Mitarbeitenden
- ▶ Individuelle Ermittlung des Bruttolohns jedes Mitarbeitenden mittels einer Näherungsformel von z.B. 1/175 eines Monatslohns
- ▶ Individuelle Ermittlung des Bruttolohns jedes Mitarbeitenden mittels der nachstehenden Formel<sup>1</sup>.

**Monatslohn X 12**

**52 X Anzahl wöchentliche Arbeitsstunden**

Ein 13. Monatslohn wird bei der Berechnung des reinen Grundlohns nicht berücksichtigt.

- ▶ Da Löhne immer im Zusammenhang mit den damit verbundenen Sozialleistungen gesehen werden müssen, sind auch diese Aufwendungen abzugrenzen. Sachgerecht ist ein pauschaler Zuschlag von z.B. 15 oder 20 %, je nach Kostenstruktur der Unternehmung.
- ▶ Es ist jedoch auch möglich, vom Verrechnungssatz auszugehen (z.B. 60 % des Kundenpreises ohne MWST). Diese Methode ist vor allem dann zu prüfen, wenn die Überstunden und Überzeitenguthaben kompensiert werden sollen.

Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben				
Mitarbeiter	Stundenguthaben	Monatslohn	Stundenlohn	Betrag in CHF
Frau Müller	120	7'600	41.75	5'010
Herr Huber	16	9'200	50.55	808
Herr Meier	28	5'100	28.00	784
<b>Total</b>				<b>6'602</b>
Zuzüglich Sozialleistungen von 20 %				1'320
Rückstellung gerechnet				7'922
<b>Rückstellung gerundet</b>				<b>8'000</b>

Bei Ferien- und Überzeitenguthaben handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten, welche unter der Bezeichnung „Passive Rechnungsabgrenzungen und kurzfristige Rückstellungen“ in die Bilanz eingestellt werden. Stille Reserven können bei dieser Position kaum gebildet werden. Vielmehr sind auch die Sozialversicherungsbeiträge mit zu berücksichtigen.

<sup>1</sup>Handbuch des Arbeitgebers, Auszahlung des Lohnes, Centre Patronal, Lausanne, Januar 2013, Seite III/2b, Kapitel 10.1.

## Rückstellung für Dienstjubiläen

Viele Arbeitsverträge sehen Treueprämien für langjährige Mitarbeitende vor. Treueprämien sind vertraglich vereinbarte Sonderzahlungen. Oft kann der Mitarbeitende zwischen einer Zusatzzahlung (z.B. 1 Monatsgehalt) und Ferientagen (z.B. 20 Ferientage) frei wählen.

Da diese Treueprämien bei entsprechender vertraglicher Gestaltung geschuldet sind (zukünftiger Mittelabfluss ohne entsprechende Gegenleistung), sind entsprechende Rückstellungen zu bilden. Dabei werden zu gewährende Ferientage in CHF umgerechnet.

Die Höhe der effektiv in Zukunft zu leistenden Treueprämien kann nicht genau berechnet werden, da Mitarbeitende vorzeitig aus der Unternehmung ausscheiden können. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die mutmasslichen Treueprämien für einen gewissen Zeitraum zu berechnen und diese Summe dann mit der Wahrscheinlichkeit der Auszahlung zu gewichten. Die Berechnung ist jedes Jahr - rollend - vorzunehmen.

Rückstellungen für Dienstaltersgeschenke	in CHF
Geldwert der in den nächsten 5 Jahren auszubehandelnden Dienstaltersgeschenke (bei unverändertem Personalbestand)	31'400
Gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit der Auszahlung (z.B. 70 %)	
<b>Rückstellung (gerundet, 70 % von CHF 31'400)</b>	<b>22'000</b>

Falls die Rückstellung plausibel begründet werden kann, wird sie in der Regel von den Steuerbehörden anerkannt.

## Rückstellungen für künftige Investitionen oder künftigen Aufwand

Das neue Rechnungslegungsrecht führt «Rückstellungen für die Sanierung von Sachanlagen» unter Art. 960e Abs. 3 Ziff. 2 OR explizit auf. Immer wieder sind in Jahresabschlüssen Rückstellungen für künftigen Aufwand oder künftige Investitionen zu sehen, z.B. eine Rückstellung für das kommende Firmenjubiläum, den Kauf einer neuen Maschine oder die absehbare Reparatur eines Lastwagens.

Handelsrechtlich sind diese Rückstellungen erlaubt. Steuerrechtlich hingegen werden diese in der Regel nicht akzeptiert und entsprechend aufgerechnet, denn im Steuerrecht sind im Grundsatz nur Verlustrückstellungen möglich; zukünftiger Aufwand oder geplante Investitionen können nicht zurückgestellt werden. Einzelne Kantone (wie bspw. der Kanton Baselland) kennen für die Staats- und Gemeindesteuern Ausnahmen. Zudem lassen diverse Kantone Aufwendungen für zukünftige periodisch vorzunehmende Grossreparaturen an Liegenschaften zu.

Art. 29 Abs. 1 lit. d und Art. 63 Abs. 1 lit. d DBG sehen ausserdem Rückstellungen für Forschung und Entwicklung vor.

## Rückbauten und Wiederherstellung

Die Kosten für Rückbauten oder die Wiederherstellung des Ursprungszustandes (z.B. bei Mieterausbauten oder bei der Ausbeutung einer Kiesgrube etc.) werden über die erwartete Mietdauer oder Nutzungsdauer erfolgswirksam gebucht. Falls es sich um vertragliche Verpflichtungen handelt, ist davon auszugehen, dass diese Rückstellungen steuerlich anerkannt werden.

Soll ein Gebäude, welches zum Abbruchzeitpunkt noch nicht ganz abgeschrieben ist, abgebrochen werden, anerkennen die meisten Steuerverwaltungen die Bildung einer Rückstellung, um das Manko zu kompensieren. Die Absicht ein Gebäude abzubauen, muss jedoch nachgewiesen werden können (z.B. VR-Beschluss).

## Grossreparaturen

In gewissen Kantonen können jährliche Rückstellungen für Grossreparaturen von Immobilien vorgenommen werden. Derartige Rückstellungen sind für geplante energetische Sanierungen, den Heizungsersatz oder Flachdachreparaturen denkbar. Der Grund für diese Rückstellung liegt darin, dass die Abnutzung während vieler Jahre erfolgt und die Mieter mit ihren periodischen Zahlungen einen Anteil an diese Reparaturen beitragen. Diese Abgrenzung entspricht somit dem Grundsatz der Periodizität. Die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen für Grossreparaturen ist in jedem Fall vorgängig mit der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung abzuklären, denn fast jeder Kanton kennt eine andere Praxis.

Der **Kanton Zürich** akzeptiert beispielsweise eine jährliche Zuweisung an die «Rückstellung für Grossreparaturen» im Umfang von 1 % der Gebäudeversicherungssumme bis diese maximal 15 % der Gebäudeversicherungssumme erreicht hat.<sup>2</sup>

Der **Kanton Schwyz** akzeptiert eine Rückstellung von 1 % des Gebäudebuchwertes (ohne Bodenwert). Die Rückstellung darf 10 % des Gebäudebuchwertes nicht übersteigen. Die tatsächlichen Aufwendungen für grössere Reparaturen sind dem Rückstellungskonto zu belasten.<sup>3</sup>

Die kantonal zum Abzug zugelassenen Rückstellungen für Grossreparaturen werden in der Regel auch bei der Direkten Bundessteuer akzeptiert.

## Restrukturierungen

Aus steuerrechtlicher Sicht sind Rückstellungen für Restrukturierungen (z.B. Betriebsverlegungen, Fusionen, Abspaltungen etc.) dann möglich, wenn dazu ein verbindlicher Beschluss der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats per Bilanzstichtag vorliegt. Allenfalls sind solche Kosten auch unter der Bezeichnung „Rückstellung für Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ möglich. Die zu erwartenden Kosten sind detailliert zu dokumentieren, da steuermindernde Sachverhalte bekanntlich durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen sind.



<sup>2</sup>Zürcher Steuerbuch Teil II, Weisung 25/601 des kantonalen Steueramtes zur steuerlichen Behandlung von Rückstellungen für Grossreparaturen und Abschreibungen bei Geschäftsvermögen, 20. Juni 2005.

<sup>3</sup>Schwyzner Steuerbuch, Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR), 2006, Fassung von 2. Februar 2007, Randziffern 27 bis 29.

**Autoren** Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG, Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch  
Lukas Kretz, dipl. Steuerexperte, BDO AG, Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: lukas.kretz@bdo.ch

## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **32 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<https://www.bdo.ch/de-ch/standorte>

oder Tel. **0800 825 000**

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger  
Tel: 044 444 35 09  
E-Mail: heidi.fundinger@bdo.ch